OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-602012/6/Sch/CG

Datum: Linz, 30. Jänner 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn Dr. R G, vertreten durch G G K L S B A Rechtsanwälte OG, vom 17. Juli 2017 gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 16. Juni 2017, GZ: VStV/916300714290/2016, wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 19. Jänner 2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat als Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren den Betrag von 100,00 Euro (20% der verhängten Geldstrafe) zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich hat über Herrn Dr. R G mit Straferkenntnis vom 16. Juni 2017, VStV/916300714290/2016, wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 eine Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe verhängt.

Im Spruch des Straferkenntnisses heißt es:

„Sie haben es als Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x unterlassen, der Landespolizeidirektion Oberösterreich – SVA 1 auf ihr schriftliches Verlangen vom 31.05.2016, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung, eine richtige Auskunft darüber zu erteilen, wer dieses Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x in P, W, abgestellt hat, sodass es dort am 22.02.2016 um 14:25 Uhr gestanden ist.

Sie gaben eine auskunftspflichtige Person mit ukrainischer Anschrift in K an, die dort nicht gemeldet ist und kamen zudem Ihrer Verpflichtung als Zulassungsbesitzer an einer verstärkten Mitwirkung, wenn im Zuge einer Lenkererhebung eine Person namhaft gemacht wird, die sich ständig oder überwiegend im Ausland aufhält und deren verwaltungsstrafrechtliche Verfolgung, aber auch deren Heranziehung zur Mitwirkung am administrativen Ermittlungsverfahren zumindest erheblich erschwert ist, nicht nach, indem Sie die Verfahrensanordnung der LPD OÖ vom 03.06.2016, nachweislich zugestellt am 17.06.2016, innerhalb der gesetzten Frist von 2 Wochen, nicht beantworteten.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt: § 103 Abs. 2 KFG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	gemäß
500,--	101 Stunden		§ 134 Abs. 1 KFG

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:

- 50,-- Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens aber € 10,--. (Je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich Euro 100,-- angerechnet);
- Euro als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 550,--.“

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 i.V.m. § 50 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.

Am 19. Jänner 2018 ist eine öffentliche mündliche Verhandlung abgeführt worden, an der der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers teilgenommen hat.
Die belangte Behörde hat sich im Vorfeld der Verhandlung für ihr Nichterscheinen entschuldigt.

3. Aufgrund des von der belangten Behörde und vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich abgeführten Beweisverfahrens ist von folgender Sachlage auszugehen:

Der Beschwerdeführer ist Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x.
Laut entsprechender Polizeianzeige ist mit dem Fahrzeug am 22. Februar 2016 um 14:25 Uhr eine Übertretung der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung in P auf dem sogenannten W begangen worden.
Nach Erlassung einer diesbezüglichen Strafverfügung durch die Bezirkshauptmannschaft Perg, die vom Beschwerdeführer beeinsprucht wurde, ist das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 29 a VStG an die Landespolizeidirektion Oberösterreich abgetreten worden, welche eine mit 31. Mai 2016 datierte Lenkererhebung an den Beschwerdeführer als Zulassungsbesitzer des KFZ mit dem Kennzeichen x abgefertigt hat.
Auskunft wurde vom Beschwerdeführer in der Weise erteilt, als Herr K W, wohnhaft L, Ukraine, die Auskunft erteilen könne.

4. Der übrige Aktenvorgang deckt sich mit jenem im Verfahren der Landespolizeidirektion Oberösterreich zu VStV/916301786739/2016, und in der Folge mit jenem im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur GZ: LVwG-601952, sodass, um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, auf die zu diesem Verfahren ergangene Entscheidung des Verwaltungsgerichts vom 25. Jänner 2018 verwiesen werden kann.

Hervorgehoben soll unbeschadet dessen der Umstand werden, dass die vom Verwaltungsgericht zum Aktenvorgang LVwG-601952 erfolgte Anfrage an Herrn W K vom 20. Dezember 2017 auch den Vorfallszeitpunkt 22. Februar 2016 zum Inhalt hatte. Diese Anfrage ist, wie in der obzitierten Entscheidung schon ausgeführt, unbeantwortet geblieben.

5. Zur Strafbemessung

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967 beträgt der Strafrahmen bis zu 5.000 Euro. Die von der belangten Behörde festgesetzte Geldstrafe in der Höhe von 500 Euro bewegt sich noch im unteren Bereich des Strafrahmens, sohin etwa 10 % desselben, sodass von vornherein keine unangebrachte Strafbemessung angenommen werden kann. Das Gesetz sieht eine Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu

6 Wochen vor, auch hier ist die Behörde mit einem Ausmaß von 101 Stunden nicht unangemessen vorgegangen.
Der Schutzzweck der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG 1967, der im engeren Sinn der Ausforschung von Tätern im Straßenverkehr liegt, im weiteren aber darüber hinaus geht, letztlich dem Rechtsgut Verkehrssicherheit dient, gebietet, entsprechende Übertretungen nicht mit bloßen „Bagatellstrafen“ abzutun.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich befindet sohin die verhängte Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe als sowohl tat- als auch schuldangemessen.
Auf die persönlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers als Rechtsanwalt war nicht weiter einzugehen, da ihm die Bezahlung der gegenständlichen Verwaltungsstrafe erwartungsgemäß zumutbar möglich sein wird.

Zu II.:
Die Entscheidung über den Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren ist in § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG begründet.

Zu III.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön